

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die unten dargelegten Geschäftsbedingungen regeln den Auftrag («Auftrag»), der von Iron Mountain (Schweiz) AG, («Iron Mountain») an den darauf gekennzeichneten Verkäufer oder Lieferanten («Lieferant») ausgestellt wurde, es sei denn, es besteht eine separate schriftliche Vereinbarung zwischen Iron Mountain und dem Lieferanten (zusammengefasst als die «Parteien»), die die Beschaffung von Waren und/oder Leistungen von Iron Mountain regelt, die im Rahmen des Auftrags bei dem Lieferanten bestellt wurden.

1. Auslegung

1.1 Für diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Definitionen und Auslegungen:

- 1.1.1. **Datensubjekt:** Bezieht sich gemäss Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (FADP; SR 235.1) einschliesslich aber nicht ausschliesslich auf eine natürliche Person, die durch personenbezogene Daten identifiziert werden kann oder Gegenstand personenbezogener Daten ist, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Mitarbeiter von Iron Mountain, Auftragnehmer oder andere Mitarbeiter von Iron Mountain oder eines Kunden von Iron Mountain oder deren Angehörige.
- 1.1.2. **Einzureichende Leistungen:** Alle Dokumente, Produkte und Materialien, die von dem Lieferanten oder seinen Beauftragten, Subunternehmern, Beratern und Angestellten bezüglich der Dienstleistungen entwickelt wurden, einschliesslich Computerprogrammen, Daten, Gutachten und Spezifikationen (einschliesslich Entwürfen).
- 1.1.3. **Dokument:** Schliesst neben allen schriftlichen Dokumenten auch alle Zeichnungen, Karten, Pläne, Diagramme, Designs, Fotos oder andere Bilder, Tonbänder, CDs sowie andere Geräte oder Aufzeichnungen, die irgendeine Form von Informationen enthalten, ein.
- 1.1.4. **Input-Material:** Alle Dokumente, Informationen und Materialien, die durch Iron Mountain bezüglich der Leistungen, einschliesslich Computerprogrammen, Daten, Gutachten und Spezifikationen, bereitgestellt werden.
- 1.1.5. **Geistige Eigentumsrechte:** Alle weltweiten Patente, Erfindungsrechte, Gebrauchsmuster, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, Handelsmarken, Dienstleistungsmarken, Handels-, Geschäfts- oder Domainnamen, Rechte an Handelsformen oder Ausstattungsrechte, Rechte an dem Geschäftswert oder Unterlassungsansprüche, Rechte hinsichtlich unlauteren Wettbewerbs, Rechte an Designs, Rechte an Computer-Software, Datenbankrechte, Topographierechte, Rechte an vertraulichen Informationen (einschliesslich Know-how und Handelsgeheimnisse) und jegliche sonstigen geistigen Eigentumsrechte, jeweils registrierte oder unregistrierte, und einschliesslich aller Anwendungen, Erneuerungen oder Erweiterungen solcher Rechte und gleichartige oder gleichwertige Rechte oder Arten des Schutzes.
- 1.1.6. **Ausrüstung von Iron Mountain:** Alle Ausrüstungen, Systeme, Kabel oder Gerätschaften, die durch Iron Mountain bereitgestellt werden und direkt oder indirekt zur Bereitstellung der Dienstleistungen genutzt werden.
- 1.1.7. **Mwst.:** Mehrwertsteuer, die gegenwärtig unter Schweizer Recht erhoben wird, und jegliche gleichartige zusätzliche Steuer.
- 1.1.8. **Vertretung:** Die von Iron Mountain bestimmten Personen und der Lieferant sollen im Rahmen der im Auftrag festgelegten Vereinbarung Benachrichtigungen erhalten oder anderweitig informiert werden, indem der jeweils anderen Partei von Zeit zu Zeit Benachrichtigungen schriftlich übermittelt werden. Bei Abwesenheit einer ernannten Person sind Mitteilungen an die eingetragenen Firmensitze zu Händen der Geschäftsführung dieser Partei zu schicken.

2. Abnahme

- 2.1 Die Zustimmung des Lieferanten zur Lieferung der Waren und/oder Dienstleistungen (wie unten definiert) oder die Festlegung dieser in einem Auftrag oder einer Leistungsbeschreibung, Anforderungskatalog, Spezifikation oder Planung, welche in der Bestellung erwähnt werden oder dieser beigefügt sind, oder die Lieferung solcher Waren und/oder Dienstleistungen, einzeln oder vollständig, kommt der Akzeptanz seitens des Lieferanten dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gleich. Mit der Zustimmung zur Bestellung bei Iron Mountain bestätigt der Lieferant den Erhalt der allgemeinen Geschäftsbedingungen und stimmt zu, diese zu befolgen. Iron Mountain ist nicht an Preise oder Lieferungen gebunden, denen sie zuvor nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Lieferanten, die Handelsgebrauch oder gängige Praxis sind und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen, werden hiermit als nichtig erklärt, sofern Iron Mountain diesen nicht

ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, zusammen mit dem Auftrag und jeglichen für Leistungen geltenden Leistungsbeschreibungen («Leistungsbeschreibung»), Änderungen an zuvor erwähnten Dokumenten, die schriftlich durch Iron Mountain angenommen werden, und alle Informationen in Bezug auf Preise und/oder Lieferungen, die ausdrücklich schriftlich angenommen wurden, stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar (zusammengefasst als «Vereinbarung»).

3. Allgemeines

- 3.1 Der Lieferant stellt die Waren und/oder Leistungen in Übereinstimmung mit den in der Vereinbarung festgelegten Spezifikationen, Lieferterminen und Preisen bereit, gegebenenfalls einschliesslich des Auftrags oder einer Leistungsbeschreibung, eines Anforderungskatalogs, Spezifikationen oder des Lieferplans oder auf andere Weise («Waren» und «Leistungen»). Iron Mountain wird dem Lieferanten die festgelegten Gebühren und Abgaben zu den im Vertrag erwähnten Bedingungen zahlen.

4. Steuern und sonstige Gebühren

- 4.1 Alle anfallenden Mehrwertsteuern, ggf. einschliesslich Umsatzsteuer und anderen Gebühren wie Zölle, Tarife, Auflagen und behördlich verordnete Preisaufschläge (jedoch ausgenommen der Gebühren die unter Klausel 6 «Versand» dargelegt sind), werden separat auf der Rechnung des Lieferanten angegeben, und Iron Mountain stimmt zu, den Lieferanten für alle diese anfallenden Steuern und andere Gebühren zu entschädigen, die durch den Kauf oder die Lieferungen der Waren durch den Lieferanten entstehen, sofern alle Gebühren zutreffend auf der Rechnung des Lieferanten aufgeführt sind und rechtzeitig mit den in der Leistungsbeschreibung (falls vorhanden) aufgeführten Rechnungs-/ Zahlungsbestimmungen vorgelegt werden.

5. Rechtsanspruch und Risiko

- 5.1 Der Lieferant trägt das Verlustrisiko der Waren, bis sie ausgeliefert sind (und, falls schriftlich von Iron Mountain gefordert, bis die Waren in den Werken von Iron Mountain montiert wurden), und in jedem Fall bis die Waren von Iron Mountain schriftlich angenommen wurden. Der volle rechtliche und gerechte Anspruch an den Waren geht nach der schriftlichen Annahme der Waren durch Iron Mountain automatisch auf Iron Mountain über.

6. Versand

- 6.1 Der von Iron Mountain in der Bestellung oder Leistungsbeschreibung festgelegte Preis beinhaltet alle Versand-, Bearbeitungs- und Transportkosten, um die Ware an den benannten Standort von Iron Mountain (geschätzt falls angegeben) zu liefern, und die Kosten, um die Ware im Werk von Iron Mountain (falls näher angegeben) am festgelegten Ort zu installieren. Die Waren gelten als ausgeliefert an Iron Mountain, wenn sie gemäss den Bestimmungen montiert und schriftlich von Iron Mountain angenommen wurden.

7. Inspektion

- 7.1 Trotz jeglicher vorheriger Inspektionen oder Tests unterliegt die Ware einer abschliessenden Inspektion, einem Test und der abschliessenden Annahme durch Iron Mountain an dem durch Iron Mountain bestimmten Ort. Wenn die Beschaffenheit der Ware einer Leistungsprüfung bedarf, wird diese sofort nach der Lieferung und, falls zutreffend, nach der Installation durch den Lieferanten durch Iron Mountain durchgeführt. Sollte die Ware nicht den im Vertrag festgelegten Leistungsangaben entsprechen, wird Iron Mountain den Lieferanten umgehend schriftlich benachrichtigen und der Lieferant hat umgehend Korrekturen so vorzunehmen, dass die Waren den Angaben entsprechen. Alternativ muss er die Ware durch entsprechende Ware ersetzen (die Konformitätsbewertung dieser Ware ist wiederum Gegenstand einer schriftlichen Annahme durch Iron Mountain, die weiteren Inspektionen und Tests sowie, falls nötig, einer weiteren Schadensbehebung durch den Lieferanten folgt), ohne dass dabei zusätzliche Kosten für Iron Mountain entstehen. Dass Iron Mountain dem Lieferanten die Installation erlaubt, ist nicht gleichbedeutend mit deren Annahme.

8. Garantien

- 8.1 Der Lieferant zeigt und gewährleistet, dass: (i) Iron Mountain bei der Lieferung der Waren durch Iron Mountain der volle Anspruch garantiert wird, frei von jeglichen Rechten Dritter an den Waren, (ii) die Waren ihrer Beschreibung entsprechen (einschliesslich aller durch Iron Mountain eingeführter und/oder in den Produktinformationen des Lieferanten für die Waren oder auf dem Auftrag aufgeführter Leistungsspezifikationen) und (sofern relevant) solche Waren so konzipiert und hergestellt wurden, dass sie den Spezifikationen entsprechen, (iii) die Waren zufriedenstellende Qualität aufweisen (im Sinne von Art. 197 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 [Fünfter Teil: Obligationenrecht; OG SR 220]) und für jeden Zweck geeignet sind, der vom Lieferanten in Aussicht gestellt oder dem Lieferanten durch den Kunden mitgeteilt wurde, ausdrücklich oder stillschweigend, und Iron Mountain sich in diesem Sinne auf die Kompetenz und auf das Urteil des Lieferanten verlässt, (iv) sofern zutreffend, die Waren frei von Fertigungs-, Material- und Verarbeitungsfehlern sind und über 12 Monate nach der Abnahme in diesem Zustand bleiben, es sei denn, die Vereinbarung besagt etwas anderes, (v) die Waren alle geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen hinsichtlich Herstellung, Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung, Handhabung und Lieferung der Waren erfüllen, (vi) Iron Mountain das Recht hat, die Waren jederzeit vor der Lieferung zu inspizieren und zu prüfen, (vii) kein Teil der Waren oder Leistungen oder deren Verwendung durch Iron Mountain geistige Eigentumsrechte verletzt oder dagegen verstösst, (viii) der Lieferant das Recht und die Befugnis hat, Iron Mountain mit den Waren oder Dienstleistungen zu beliefern und dass sein Eintritt in diese Vereinbarung nicht im Widerspruch zu vertraglichen oder sonstigen Beziehungen steht, an die der Lieferant gebunden ist, (ix) im Falle von Leistungen, die Leistungen mit gebotener Sorgfalt und Sachkenntnis durchgeführt werden, (x) Leistungen stets in Übereinstimmung mit den geltenden Industrie- oder Berufsstandards von Personal durchgeführt werden, das mit den Anforderungen von Iron Mountain vertraut ist und die angemessenen Fähigkeiten, Ausbildung und den Hintergrund haben, um solche Leistungen in einer konformen Weise und in Übereinstimmung mit der geltenden kaufmännischen Praxis und den Standards in der Industrie für gleichartige Leistungen zu erbringen, (xi) der Lieferant darüber hinaus dafür verantwortlich ist, alle notwendigen Lizenzen, Bewilligungen oder andere betriebliche Autorisationen einzuholen und aufrechtzuerhalten, die für die Bereitstellung der Waren oder für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind, (xii) die Leistungen allen vom Lieferanten für Iron Mountain bereitgestellten Beschreibungen und Spezifikationen sowie der Leistungsbeschreibung entsprechen, (xiii) die Leistungen in Übereinstimmung mit der zu jedem Zeitpunkt geltenden Gesetzgebung bereitgestellt werden und der Lieferant Iron Mountain über jegliche Änderung in dieser Gesetzgebung informieren wird, sobald er davon Kenntnis erhält.
- 8.2 Die Rechte von Iron Mountain in dieser Vereinbarung werden zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen zugunsten von Iron Mountain durch das Obligationenrecht und jegliches andere geltende Recht ausgelegt. Die Bestimmungen in Klausel 8 bleiben trotz jeglicher Leistungen, Anerkennungen oder Zahlungsanträge in dem Vertrag bestehen und werden auf alle Ersatz- oder Abhilfemassnahmen, die durch den Lieferanten geleistet werden, ausgedehnt.
- 8.3 Die Waren und Dienstleistungen enthalten Software. Bezüglich dieser Software garantiert der Lieferant, dass: (i) die Software frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist, (ii) die Software im wesentlichen den aktuellen Dokumentationen und Spezifikationen dieser Software entspricht, und (iii) keine Viren oder Trojaner, keine Trap Door oder Back Door, keinen Timer, keine Uhr, Zähler oder sonstige Programme, Anweisungen oder Designs enthält, die Daten oder Programmierungen löschen oder transportieren oder die Software oder Hardware betriebsunfähig, unsicher oder nicht mehr in dem vorgesehenen Masse nutzbar machen können oder dem Lieferanten oder einer dritten Partei mit Zugriff die Möglichkeit bieten, Daten oder den Programmcode zu ändern. Sollte die Software eine solche Technologie Dritter aufweisen, garantiert der Lieferant, dass: (i) der Lieferant das Recht hat, die gesamte Technologie Dritter auf solche Weise zu nutzen, dass er seine Verpflichtungen in dieser Vereinbarung erfüllen kann, (ii) der Lieferant das Recht hat, Iron Mountain die Verwendung solcher Technologie Dritter in dieser Vereinbarung zu gewähren, (iii) sich der Lieferant an alle Einschränkungen und Anforderungen hält, die mit einer solchen Technologie Dritter einhergeht, und dass (iv) die Verwendung einer solchen Technologie Dritter durch Iron Mountain gemäss dieser Vereinbarung nicht die Rechte oder Interessen von Iron Mountain an jeglicher Technologie oder an jeglichen geistigen Eigentumsrechten, die im Besitz von Iron Mountain sind oder unabhängig durch Iron Mountain lizenziert sind, einschränkt, verändert oder anderweitig behindert.
- 8.4 Die Garantiezeit beträgt ein (1) Jahr ab Abnahme der Waren oder Leistungen durch Iron Mountain.
- 8.5 Bei einer Verletzung der vorstehenden Garantien wird Iron Mountain dem Lieferanten innerhalb von 30 Arbeitstagen nach der Feststellung einer solchen Verletzung eine schriftliche Mitteilung zukommen lassen. Iron Mountain kann entweder eine Aufhebung der entsprechenden Lieferung («Wandelung») oder eine Preisreduktion für die entsprechende Lieferung («Minderung») geltend machen. Im Falle einer «Wandelung» muss der Lieferant umgehend die Waren ohne Kosten für Iron Mountain reparieren, ersetzen, ändern oder die Waren oder Leistungen nochmals erbringen, so dass die Garantieverletzung

korrigiert wird. Der Lieferant gewährt keine Garantie für Teile, die durch andere hergestellt oder installiert wurden, abgesehen davon, dass der Lieferant hiermit Iron Mountain den Nutzen jeglicher Garantien zusagt, die dem Lieferanten von Dritten bereitgestellt werden.

- 8.6 Der in Klausel 8 dargelegte Garantieanspruch gilt für Iron Mountain und jegliche Kundschaft von Iron Mountain, an die Iron Mountain die Waren weiterverkauft.
- 8.7 Iron Mountain stimmt zu, den Lieferanten umgehend mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen, wenn Fehler oder Mängel entdeckt werden. Iron Mountain darf mangelhafte Waren reparieren oder ersetzen, falls der Lieferant dies nicht umgehend tut oder tun will. In diesem Fall entschädigt der Lieferant Iron Mountain vollständig hinsichtlich aller Kosten und Auslagen, die daraus entstehen. Die Handlungen von Iron Mountain, um Fehler oder Mängel zu korrigieren, entlassen den Lieferanten nicht aus seiner diesbezüglichen Haftung.

9. Höhere Gewalt

- 9.1 Keine der Parteien haftet für jegliche Verzögerungen oder Nichtleistung ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung als Folge von Ursachen, die jenseits der vertretbaren Kontrolle («Ereignis höherer Gewalt») der verspäteten Partei liegen, unter dem Vorbehalt, dass die betroffene Partei die andere Partei umgehend schriftlich über die Natur und das Geschehen eines Ereignisses höherer Gewalt und dessen wahrscheinlicher Dauer informiert. Die Durchführung der Verpflichtungen der betroffenen Partei, soweit sie durch das Ereignis höherer Gewalt beeinträchtigt sind, werden während des Zeitraums des Andauerns des Ereignisses höherer Gewalt ausgesetzt, unter der Bedingung, dass die andere Partei durch schriftliche Mitteilung die Vereinbarung beenden darf (s. Klausel 21.3.4), falls die Durchführung nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nach dieser Benachrichtigung wiederaufgenommen wird.
- 9.2 Ereignisse höherer Gewalt bedeuten staatliche oder politische Handlungen, Aufstände, Störungen, Todesfälle, Krieg, Embargo, Boykotte, Unfälle, Naturereignisse, Epidemien, Brand, Überflutungen, Wirbelstürme, Erdbeben, Blitzeinschlag und Explosion oder sonstige unvorhersehbare und unvermeidbare Gründe oder Umstände jenseits der zumutbaren Kontrolle durch die Parteien, die ihren Betrieb oder anderweitig den Transport oder die Herstellung der Produkte beeinträchtigen.

10. Rechnungen; Zahlung

- 10.1 Die Rechnungen des Lieferanten sind an die durch Iron Mountain festgelegte Adresse in der Bestellung oder Leistungsbeschreibung zu senden. Sofern in einer Bestellung oder Leistungsbeschreibung nicht anders festgelegt, stimmt Iron Mountain der Bezahlung von Rechnungen innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Erhalt der ordnungsgemäss übermittelten (gemäss den Bestimmungen in dieser Klausel 10) und unangefochtenen Rechnung des Lieferanten (aber keinesfalls vor der Abnahme) durch Iron Mountain zu, vorausgesetzt, dass diese Rechnung eine angemessene Beschreibung der erbrachten Waren oder Leistungen enthält, die mit jener der in der Bestellung spezifizierten Waren oder Leistungen übereinstimmt, und vorausgesetzt, dass jegliche Steuern (Mwst. oder sonstige) oder andere Gebühren als separate Position so aufgeführt sind, dass entsprechende Einzelheiten für Iron Mountain erkenntlich sind. Rechnungen, die den oben genannten Standards nicht entsprechen, werden an den Lieferanten zurückgesendet, und die Zahlungsfrist beginnt erst, wenn Iron Mountain eine korrekte und vollständige Rechnung erhält.
- 10.2 Der Lieferant ist für seine eigenen Ausgaben verantwortlich, sofern dies nicht im Voraus anderweitig schriftlich festgelegt wurde oder im Voraus in der Leistungsbeschreibung festgelegt wurde. Alle zuvor bestimmten Reisekosten werden in Übereinstimmung mit der Reisepolicy für Lieferanten von Iron Mountain behandelt und sind in jedem Fall mit jeweiligen Quittungen zu belegen. Der Lieferant muss bei der Belieferung mit Waren und Dienstleistungen vollständige und korrekte Aufzeichnungen über das verarbeitete Material und die benötigte Zeit in der von Iron Mountain gewünschten Form machen, und der Lieferant gestattet Iron Mountain, diese Aufzeichnungen jederzeit auf Anfrage einzusehen.
- 10.3 Sollte Iron Mountain einen durch diese Vereinbarung fälligen Betrag nicht bezahlen, darf der Lieferant Zinsen auf den überfälligen Betrag gegenüber Iron Mountain ab dem Fälligkeitsdatum bis zum tatsächlichen Zahlungsdatum erheben, nach und vor der Feststellung, und zwar zu einem Satz von 5 % pro Jahr gemäss Art. 104 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 1. März 30, 1911 (Fünfter Teil: Obligationenrecht; OG SR 220).

11. Arbeitsplan

- 11.1 Sollte in der Bestellung oder der Leistungsbeschreibung eine Zahlung bei Fertigstellung und/oder basierend auf Lieferplänen festgelegt sein, muss der Lieferant Iron Mountain umgehend benachrichtigen, wenn es zu Änderungen dieser Fertigstellungs- oder Lieferdaten kommt. Falls von Iron Mountain angefordert, kann der Lieferant innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Eingang eines Auftragsbelegs im Rahmen dieser Vereinbarung aufgefordert werden, einen detaillierteren Lieferplan über die Waren und Dienstleistungen anzufertigen und Iron Mountain zur Einsicht und Genehmigung zu senden. Aus diesem Lieferplan muss der Beginn und die Fertigstellung der verschiedenen Abschnitte der Lieferung und Installation hervorgehen. Des Weiteren muss der Lieferplan entsprechend dem Arbeitsfortschritt angepasst werden. Nach dem Fertigstellungsdatum oder Lieferplandatum sind keine Verlängerung gestattet, sofern Iron Mountain einer solchen Verlängerung nicht schriftlich und per Unterschrift einer ordnungsgemäss ermächtigten Vertretung von Iron Mountain zustimmt.

12. Änderungen

- 12.1 Iron Mountain behält sich vor, von Zeit zu Zeit Änderungen der Waren und Dienstleistungen vorzunehmen, jedoch unter der Massgabe, dass der Lieferant keine Änderungen (einschliesslich aber nicht ausschliesslich Änderungen der Kosten, der Menge, der Lieferung oder der Durchführungsplanung) vornehmen darf, ohne dass diese zuvor von Iron Mountain genehmigt wurden. Iron Mountain bestätigt alle Änderungen an Waren und Dienstleistungen, indem der Lieferant eine schriftliche Bestätigung dieser Änderungen erhält. Der Lieferant wird aufgefordert, Iron Mountain innerhalb von fünf (5) Werktagen nach einer angeforderten Änderung ein Änderungsdokument zukommen zu lassen, welches von beiden Parteien unterschrieben ist und die Auswirkungen solcher Änderungen detailliert darlegt, einschliesslich der Kosten, der Menge, der Lieferung und ggf. der Durchführungsplanung dieser Waren und Dienstleistungen.
- 12.2 Falls Iron Mountain eine Änderung der Bestellung oder des Geltungsbereichs oder der Ausführung der Leistungsbeschreibung beantragt, muss der Lieferant innerhalb einer sinnvollen Frist (und sofern nicht anderweitig vereinbart zwischen den Parteien nicht mehr als fünf (5) Arbeitstage nach Erhalt des Antrags von Iron Mountain) Iron Mountain eine schriftliche Schätzung der folgenden Punkte unterbreiten:
- 12.2.1. ungefähre Zeitraum, der für die Umsetzung der Änderung notwendig ist;
 - 12.2.2. notwendige Anpassungen der Kosten des Lieferanten, die durch die Änderung entstehen;
 - 12.2.3. zu erwartende Auswirkungen der Änderung auf die Leistungsbeschreibung; und
 - 12.2.4. jegliche andere Auswirkungen der Änderung auf den Vertrag.
- 12.3 Sofern nicht beide Parteien einer vorgeschlagenen Änderung des Vertrags zustimmen, werden keine Änderungen am Vertrag vorgenommen. Eine Änderung der Vereinbarung oder eines beliebigen Dokuments, auf das sie sich bezieht, wird erst rechtsgültig, wenn es schriftlich vorliegt und von jeder Partei oder einem befugten Vertreter unterschrieben ist.
- 12.4 Wenn beide Parteien einer vorgeschlagenen Änderung schriftlich zustimmen, wird die Änderung erst nach der Einigung über die notwendigen Anpassungen an den Gebühren des Lieferanten, der Leistungsbeschreibung und jeglicher anderer entsprechenden Bedingungen der Vereinbarung gemacht werden, um die vereinbarte Änderung zu berücksichtigen.
- 12.5 Wenn der Lieferant eine Änderung am Geltungsbereich oder der Ausführung der bereitzustellenden Leistungen oder Waren beantragt, um jegliche Sicherheits- oder gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen zu erfüllen, und solche Änderungen beeinträchtigen nicht materiell die Art, den Geltungsbereich der oder die Gebühren für die Waren und/oder Leistungen, darf Iron Mountain die Zustimmung dazu nicht unverhältnismässig zurückhalten oder herauszögern. Weder die Kosten des Lieferanten noch die Leistungsbeschreibung oder andere Inhalte des Vertrags sollen sich durch solche Anpassungen ändern.

13. Installation

- 13.1 Falls zutreffend, ist der Lieferant für die Auswahl, Planung und Umsetzung der Installation der Ware, einschliesslich aber nicht ausschliesslich der Vorbereitung und Ausführung der Lieferung aller benötigten Materialien, verantwortlich. Der Lieferant hat nicht später als zwei (2) Arbeitstage nach der Lieferung der Ware am Standort von Iron Mountain mit der Installation zu beginnen, sofern die beiden Parteien nicht schriftlich vereinbart haben, den Installationsplan zu ändern. Es ist die Pflicht des Lieferanten, die Liefer- oder Installationsorte aufzusuchen, um sicherzustellen, dass keine ungewöhnlichen Installationsbedingungen vorliegen. Der Lieferant wird nur für angemessene Kosten, die durch zusätzliche Arbeit aufgrund von ungewöhnlichen latenten Bedingungen entstehen, welche sich während der Installation entwickelt haben oder

währenddessen festgestellt wurden, entschädigt, sofern solche Bedingungen nicht von einem erfahrenen Installateur der Waren vor Installationsbeginn hätten vorhergesehen werden können, und vorausgesetzt, dass der Lieferant Iron Mountain über die Existenz solcher Bedingungen informiert hat, bevor zusätzliche Arbeiten vorgenommen wurden.

- 13.2 Der Lieferant stellt sicher, dass das Benehmen der Installationsteams professionell ist und den Geschäftsbetrieb von Iron Mountain nicht stört und dass es alle angemessenen Anweisungen von Iron Mountain befolgt, einschliesslich aber nicht ausschliesslich die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften von Iron Mountain vor Ort. Der Lieferant ist für den Umgang mit dem Material vor Ort, einschliesslich der Entladung der Ware, verantwortlich.

14. Versicherungen

- 14.1 Vor der Bereitstellung von Waren und/oder Leistungen muss der Lieferant eine angemessene Versicherung (oder eine Versicherung in dem Umfang wie der Lieferant von Iron Mountain von Zeit zu Zeit benachrichtigt wird) mit einer seriösen Versicherungsgesellschaft während der Dauer der Vereinbarung und für sechs (6) Folgejahre abschliessen und laufend aufrechterhalten, für die Bereitstellung der hier aufgeführten Waren und/oder Leistungen, einschliesslich aber nicht ausschliesslich eine für Iron Mountain akzeptable Haftpflichtversicherung des Arbeitgebers, Betriebshaftpflichtversicherung und Berufshaftpflichtversicherung. Auf Nachfrage von Iron Mountain, aber mindestens einmal jährlich und bei Erneuerung oder Ablauf des Umfangs des Versicherungsschutzes, hat der Lieferant Iron Mountain Zertifikate über die Versicherung vorzulegen und, wenn von Iron Mountain gefordert, ist Iron Mountain bezüglich der allgemeinen Haftpflichtversicherung als Mitversicherer zu führen.

15. Haftungsbeschränkung und Haftung

- 15.1 Folgeschäden. Mit Ausnahme des Verstosses einer Partei gegen ihre Gewährleistungs- oder Freistellungsverpflichtungen haftet keine Partei für entgangenen Gewinn oder Einnahmen der anderen Partei oder für sonstige Folgeschäden, zufällige, indirekte oder wirtschaftliche Schäden, die der anderen Partei infolge des Vertrags oder im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen oder entstehen, selbst wenn diese Partei auf die Möglichkeit solcher Verluste oder Schäden hingewiesen wurde.
- 15.2 Todesfall/Personenschaden. Keinesfalls soll dieser Vertrag die Haftung der beiden Parteien für Betrug, betrügerische Falschdarstellung, Tod oder Personenschäden bedingt durch die Nachlässigkeit einer Partei einschränken oder sie von anderen Angelegenheiten ausnehmen, bei denen ein Ausschluss eine Rechtswidrigkeit darstellen würde, noch soll in irgendeiner Form ein Versuchen, ihre diesbezügliche Haftbarkeit einzuschränken, unternommen werden.
- 15.3 Die maximale Gesamthaftung von Iron Mountain gegenüber dem Lieferanten in einem Kalenderjahr (mit Ausnahme der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren oder Zinsen) darf den Gesamtbetrag nicht übersteigen, den Iron Mountain dem Lieferanten gemäss Vereinbarung in Bezug auf das Kalenderjahr zu entrichten hat.
- 15.4 Der Lieferant stellt Iron Mountain von allen Ansprüchen und allen direkten, indirekten oder Folgeschäden (einschließlich entgangenen Gewinns, Geschäftsverlusten, Verlust des Geschäftswerts und ähnlichen Verlusten), Kosten, Verfahren, Schäden und Ausgaben (einschließlich Anwalts- und anderer Honorare und Auslagen) frei, die Iron Mountain als Folge oder im Zusammenhang mit einer gegen Iron Mountain erhobenen Forderung in Bezug auf jegliche Haftung entstehen oder bezahlt werden, Verluste, Schäden, Verletzungen, Kosten oder Ausgaben, die den Mitarbeitern oder Beauftragten von Iron Mountain oder einem Kunden oder Dritten entstehen, soweit diese Haftung, Verluste, Schäden, Verletzungen, Kosten oder Ausgaben durch die Bereitstellung der Waren, Dienstleistungen oder der Liefergegenstände als Folge einer Verletzung oder fahrlässigen Erfüllung oder eines Versagens oder einer Verzögerung bei der Erfüllung dieses Vertrags durch den Lieferanten verursacht wurden, sich darauf beziehen oder daraus resultieren.

16. Entschädigung bei Verletzung geistigen Eigentums

- 16.1 Der Lieferant stellt Iron Mountain von allen Ansprüchen und allen direkten, indirekten oder Folgeschäden (einschließlich entgangenen Gewinns, Geschäftsverlusten, Verlust des Firmenwerts und ähnlichen Verlusten), Kosten, Verfahren, Schäden und Ausgaben (einschließlich Anwalts- und anderer Honorare und Auslagen) frei, die Iron Mountain als Folge oder im Zusammenhang mit einer angeblichen oder tatsächlichen Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum oder anderen Rechten Dritter, die sich aus der Nutzung oder Lieferung der Produkte der Dienstleistungen (einschließlich der Liefergegenstände) ergeben.

17. Eigentumsrecht am Arbeitsergebnis

- 17.1 «Arbeitsergebnis» bezeichnet alle Liefergegenstände, Erfindungen, Innovationen, Verbesserungen oder Produkte aus den Dienstleistungen, die der Lieferant (oder seine Subunternehmer) im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen konzipieren oder entwickeln können, unabhängig davon, ob das Arbeitsergebnis für Patente, Urheberrechte, Marken, Geschäftsgeheimnisse oder anderen Rechtsschutz geeignet ist oder nicht. Der Lieferant stimmt zu, dass alle Arbeitsergebnisse sofort in das Eigentum von Iron Mountain als alleinigem Eigentümer übergehen. Sollte aus irgendeinem Grund Iron Mountain nicht der alleinige und exklusive Eigentümer eines solchen Arbeitsergebnisses sein, so überträgt und überschreibt der Lieferant den kompletten Titel, frei von allen Rechten Dritter, allen Rechten, Titeln und Interessen am Arbeitsergebnis, einschliesslich und ohne Einschränkung, aller geistigen Eigentumsrechte jedweder Art oder Natur an Iron Mountain. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Verlangen von Iron Mountain solche weiteren Dokumente auszuführen und weitere Handlungen vorzunehmen, soweit dies erforderlich ist, um die vorstehende Aufgabe zu erfüllen und die Rechte von Iron Mountain am Arbeitsergebnis zu schützen. Der Lieferant erhält eine Verzichtserklärung von allen Urheberpersönlichkeitsrechten an den Produkten der Leistungen (einschliesslich Liefergegenstände), zu denen eine Einzelperson jetzt oder zu einem beliebigen Zeitpunkt in der Zukunft gemäss Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 (Urheberrechtsgesetz, URG; SR 231.1) oder gleichartige gesetzliche Bestimmungen in einer Gesetzgebung berechtigt ist.

18. Vertrauliche Informationen

- 18.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle Unterlagen und alle technischen oder kommerziellen Kenntnisse, Spezifikationen, Erfindungen, Verfahren oder Initiativen, die vertraulich sind und dem Lieferanten von Iron Mountain, seinen Mitarbeitern, Agenten, Beratern oder Subunternehmern mitgeteilt wurden, sowie alle anderen vertraulichen Informationen über das Geschäft von Iron Mountain oder seine Produkte, die der Lieferant erhalten kann (zusammen die «Vertrauliche Informationen»), streng vertraulich zu behandeln. Der Lieferant beschränkt die Offenlegung solcher vertraulichen Informationen soweit auf sein eigenes Team, das die Verpflichtungen in der Vereinbarung ausführt, und andere Angestellte, Beauftragte, Berater oder Subunternehmer, wie sie für die Erfüllung aller Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber Iron Mountain zu wissen brauchen, und er stellt sicher, dass alle oben Genannten, einschliesslich Angestellte, Beauftragte oder Subunternehmer einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, die der für den Lieferanten verbindlichen entspricht.
- 18.2 Sämtliche erhaltene Materialien, vertrauliche Informationen, Ausrüstungen von Iron Mountain sowie alle anderen Materialien, Ausrüstungen und Werkzeuge, Zeichnungen, Spezifikationen und Daten, die dem Lieferanten von Iron Mountain zur Verfügung gestellt wurden, sind und bleiben das exklusive Eigentum von Iron Mountain und werden vom Lieferanten auf eigenes Risiko sicher verwahrt und durch den Lieferanten in gutem Zustand gehalten, bis sie an Iron Mountain zurückgehen. Sie dürfen nicht entsorgt oder zu anderen Zwecken verwendet werden als den von Iron Mountain schriftlich niedergelegten Anweisungen oder Autorisierungen.
- 18.3 Sofern nicht anderweitig durch geltendes Recht oder Vorschriften erforderlich, gelten diese Geheimhaltungspflichten hinsichtlich jeder Offenlegung von vertraulichen Informationen für einen Zeitraum von drei (3) Jahren ab dem Datum dieser Vereinbarung, allerdings dürfen vertrauliche Informationen keine Informationen enthalten, für die der Lieferant mittels ausreichender Belege nachweisen kann, dass sie (a) dem Lieferanten vor dem Erhalt dieser Vereinbarung bekannt waren, (b) dem Lieferanten durch Dritte, die zu einer solchen Offenlegung ohne Geheimhaltungspflicht gegenüber Iron Mountain berechtigt sind, offengelegt wurden, (c) der Öffentlichkeit oder dem Handel allgemein bekannt ist oder wird, ohne dass der Lieferant gegen diese Vereinbarung oder eine von einem Dritten gegenüber Iron Mountain geschuldete Vertraulichkeitsverpflichtung verstösst, (d) von Iron Mountain einem Dritten ohne Einschränkung der späteren Offenlegung zur Verfügung gestellt wird oder (e) vom Lieferanten oder seinen Mitarbeitern oder Subunternehmern unabhängig entwickelt wird.

19. Schutz und Sicherheit

- 19.1 Führt der Lieferant Dienstleistungen auf Werksgeländen oder Grundstücken von Iron Mountain aus, ist der Lieferant verpflichtet, sich an die von Iron Mountain festgelegten Richtlinien und Vorgaben zu Schutz und Sicherheit zu halten.

20. Datenschutz

- 20.1 Der Lieferant erkennt an, dass aufgrund der Natur des Speichergeschäfts von Iron Mountain ein hohes Sicherheitsniveau für den Schutz von vertraulichen persönlichen Daten erforderlich ist. «Personenbezogene Daten» sind definiert als jegliche Daten, die mit einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person in Verbindung stehen oder verknüpft sind, einschliesslich aber nicht ausschliesslich jegliche Informationen über Angestellte oder Kunden von Iron Mountain. Falls es absehbar ist, dass der Lieferant und/oder das Personal des Lieferanten möglicherweise jederzeit Zugang zu personenbezogenen Daten in Verbindung mit der Vereinbarung hat, unabhängig vom Aufbewahrungsort der personenbezogenen Daten, stimmt der Lieferant zu, angemessene technische, physische und organisatorische Kontrollen im Einklang mit den geltenden Industriestandards umzusetzen und aufrechtzuerhalten, um seinen Verpflichtungen gemäss Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (FADP; SR 235.1) nachzukommen.
- 20.2 In Bezug auf personenbezogene Daten verpflichtet sich der Lieferant:
- 20.2.1. personenbezogene Daten nicht zurückzuhalten, darauf zuzugreifen, zu verwenden, offenzulegen oder anderweitig für irgendeinen anderen Zweck zu verarbeiten, als für die Bereitstellung von Leistungen, und nur in dem für die Bereitstellung der Leistungen erforderlichen Umfang;
 - 20.2.2. personenbezogene Daten nicht zu veröffentlichen oder an Dritte zu übermitteln, ausser (i) mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Iron Mountain; in den Fällen einer solchen erlaubten Übermittlung stellt der Lieferant sicher, dass Dritte sich schriftlich und für Iron Mountain in akzeptabler Weise verpflichten, die Standards und Erfordernisse, die in der Vereinbarung oder (ii) den Gesetzen niedergelegt sind, einzuhalten;
 - 20.2.3. auf begründeten Antrag und ohne materielle Störung des Betriebs des Lieferanten, Iron Mountain oder seiner befugten Vertretung zu erlauben, nach einer mindestens 24 Stunden im Voraus erfolgten Mitteilung, jegliche personenbezogenen Daten im Besitz oder in Verwahrung des Lieferanten zu überprüfen. Wünscht ein Datensubjekt personenbezogene Daten im Besitz des Lieferanten einzusehen, so ruft der Lieferant die personenbezogenen Daten ab und leitet sie zügig an Iron Mountain weiter, sodass Iron Mountain seinen Verpflichtungen in Bezug auf die Prüfung von personenbezogenen Daten nachkommen kann. Nach Beendigung einer solchen Anfrage übermittelt der Lieferant die spezifischen personenbezogenen Daten wieder an Iron Mountain oder korrigiert, löscht, aktualisiert oder ändert die personenbezogenen Daten auf Anweisung von Iron Mountain;
 - 20.2.4. die Einhaltung der Vereinbarung durch Mitarbeitende oder Vertretungen sicherzustellen;
 - 20.2.5. zügig nach dem Beginn der Ausführung der Vereinbarung und danach mindestens jährlich während des Zeitraums dieser Vereinbarung, angemessene Schulungen zu Vertraulichkeit und Datenschutz («Vertraulichkeitsschulung») für jene Angestellten durchzuführen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben werden; Iron Mountain ist berechtigt, von Zeit zu Zeit einen Nachweis einer solchen Schulung zu fordern, was die Erfüllung der Bedingungen dieser Vorschrift bedeutet;
 - 20.2.6. angemessene technische, physische und organisatorische Kontrollen zu implementieren und zu gewährleisten, die im Einklang mit Industriestandards und geeignet sind, den Verpflichtungen der Vereinbarung nachzukommen, ggf. einschliesslich eines ausführlichen schriftlichen Informationssicherheits- und Datenschutzprogramms;
 - 20.2.7. regelmässig Informations- und Datenschutzprogramme und -verfahren zu überprüfen und sicherzustellen, dass sie angemessen und geeignet sind, die Verpflichtungen der Vereinbarung zu erfüllen;
 - 20.2.8. jeden Zugriff, Erhalt, Verwendung oder Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, die nicht durch die Vereinbarung erlaubt sind, zu dokumentieren und sofort an Iron Mountain zu berichten; und
 - 20.2.9. alle schädlichen Auswirkungen, die dem Lieferanten aus der Verwendung oder Offenlegung von personenbezogenen Daten durch den Lieferanten in Verletzung der Erfordernisse der Vereinbarung bekannt sind, in einem praktikierbaren Umfang zu mildern.
- 20.3 Der Lieferant versteht und stimmt zu, dass die Vereinbarung dem Lieferanten kein Eigentum oder Interesse an personenbezogenen Daten einräumt. Ohne ähnliche anzuwendende Erfordernisse einzuschränken, erfüllt der Lieferant alle angemessenen Richtlinien und Erfordernisse (einschliesslich und ohne Begrenzung der Ausführung von Vereinbarungen) wie von Iron Mountain von Zeit zu Zeit in angemessener Weise verlangt, um personenbezogene Daten zu schützen, einschliesslich Richtlinien und Erfordernissen, die als Reaktion auf die Kundenanforderungen von Iron Mountain eingerichtet wurden und/oder anwendbare Gesetze und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung. Sollte der Lieferant nicht in der Lage sein, solche Anforderungen ohne materielle Ausgaben oder materielle Risiken zu erfüllen und Iron Mountain dennoch auf deren Einhaltung bestehen, so kann Iron Mountain diese Vereinbarung nach entsprechender Benachrichtigung beenden.

- 20.4 Der Lieferant stimmt zu, seine internen Praktiken, Bücher und Aufzeichnungen, die in Bezug zur Verwendung und Offenlegung von personenbezogenen Daten stehen oder die vom Lieferanten auf Anweisung von Iron Mountain oder eines seiner Kunden erhalten oder erstellt wurden, Iron Mountain durch eine für die personenbezogenen Daten zuständige Regierungsbehörde zur Verfügung zu stellen.
- 20.5 Zusätzlich zu und nicht anstelle von anderen in dieser Vereinbarung dargelegten Freistellungsverpflichtungen stimmt der Lieferant zu, Iron Mountain, seine Niederlassungen, Tochtergesellschaften, Aktionäre, Geschäftsführer, Verantwortlichen, Angestellten und Vertretungen von jeglichen Forderungen, Ansprüchen, Haftungen, Kosten oder Verlusten, einschliesslich zumutbarer Anwaltshonorare, die Dritte infolge oder in Verbindung mit der Verarbeitung oder dem Zugang zu personenbezogenen Daten durch den Lieferanten, durch Verletzung dieser Vereinbarung durch den Lieferanten oder durch das Unvermögen des Lieferanten das für die Verarbeitung und Sicherheit der personenbezogenen Daten geltende Gesetz einzuhalten erheben, zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten.
- 20.6 Bei Beendigung dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grund ist der Lieferant verpflichtet, alle vom Lieferanten im Namen von Iron Mountain oder seinen Kunden erstellten oder erhaltenen personenbezogenen Daten zurückzugeben oder auf schriftliche Anfrage von Iron Mountain zu vernichten und keine Kopien davon aufzubewahren. Der Lieferant verpflichtet seinerseits seine Lieferanten, Gleiches zu tun.

21. Dauer und Kündigung

- 21.1 Sofern nicht wie hierin vorgesehenen beendet, wird die Vereinbarung nicht vor dem Abschluss der Arbeiten zur Zufriedenstellung von Iron Mountain (schriftlich dem Lieferanten mitgeteilt) beendet, in Übereinstimmung mit den Erfordernissen, die in der Leistungsbeschreibung oder Bestellung (oder ggf. im Anforderungskatalog, Spezifikationen oder Plänen) spezifiziert sind und dem Lieferanten schriftlich von Iron Mountain mitgeteilt werden.
- 21.2 Iron Mountain kann die Vereinbarung jederzeit und ohne wichtigen Grund dreissig (30) Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung beenden. Im Falle einer unbegründeten Kündigung durch Iron Mountain verpflichtet sich Iron Mountain, den Lieferanten für alle bis einschließlich des Kündigungsdatums gelieferten Waren oder Dienstleistungen auf der Grundlage der tatsächlich vom Lieferanten gelieferten Waren oder geleisteten Arbeitsstunden zu bezahlen (jedoch nicht über den Festpreis hinaus, wenn ein Festpreis gemäß der Arbeitserklärung oder der Bestellung vereinbart wurde), vorausgesetzt, der Lieferant liefert Iron Mountain alle diese Waren oder Dienstleistungen in zufriedenstellender Weise bis zum Wirksamwerden der Kündigung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Notizen, Berichte und Analysen und andere angegebene Leistungen, unabhängig davon, ob sie abgeschlossen oder in Arbeit sind, die in einem organisierten und verständlichen Format zusammengestellt werden.
- 21.3 Unbeschadet abweichender Rechte oder Rechtsmittel, die die Parteien im Rahmen der Vereinbarung oder anderweitig haben, darf jede Partei diese Vereinbarung umgehend durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei beenden, falls:
 - 21.3.1. die andere Partei eine materielle Verletzung einer Bedingung der Vereinbarung begeht und (falls eine solche Verletzung behebbar ist) die Verletzung nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nach schriftlicher Benachrichtigung der Partei über die Verletzung behoben wird; oder
 - 21.3.2. die andere Partei wiederholt gegen eine der Bestimmungen des Abkommens in einer Weise verstößt, die die Auffassung rechtfertigt, dass ihr Verhalten mit der Absicht oder Fähigkeit, die Bestimmungen des Abkommens umzusetzen, unvereinbar ist;
 - 21.3.3. die andere Partei insolvent ist, ihren Bankrott erklärt hat, aufgelöst wurde oder sich in Liquidation befindet; oder
 - 21.3.4. ein Ereignis höherer Gewalt eintritt, das für mehr als dreissig (30) aufeinanderfolgende Tage andauert.
- 21.4 Bei Beendigung der Vereinbarung (aus welchem Grund auch immer) bleiben die erworbenen Rechte und Pflichten der Parteien zum Zeitpunkt der Beendigung und die folgenden Klauseln in Kraft und gelten weiterhin vollumfänglich:
 - 21.4.1. Klausel 15 (Haftungsbeschränkung);
 - 21.4.2. Klausel 17 (Eigentumsrecht am Arbeitsergebnis);
 - 21.4.3. Klausel 18 (Vertrauliche Informationen);
 - 21.4.4. Klausel 20 (Datenschutz);
 - 21.4.5. Klausel 21 (Beendigung); und

21.4.6. Klausel 26 (Geltendes Recht).

22. Mitteilungen

- 22.1 Mitteilungen oder andere Kommunikation an eine Partei im Rahmen oder in Verbindung mit der Vereinbarung werden an eine Vertretung von Iron Mountain oder einen Repräsentanten des Lieferanten per Post oder persönlich zugestellt.
- 22.2 Alle Mitteilungen sind als ordnungsgemäss empfangen anzusehen:
- 22.2.1. bei Postzustellung achtundvierzig (48) Stunden nach der Versendung; und
 - 22.2.2. bei persönlicher Zustellung am Tag der Zustellung.

23. Beziehung der Parteien

- 23.1 Diese Vereinbarung bezweckt nicht oder dient nicht dazu, eine Partnerschaft zwischen den Parteien zu bilden oder eine Partei zu autorisieren, als Vertretung für die andere zu agieren, und keine der Parteien ist befugt, im Namen der anderen zu agieren, oder die andere in einer sonstigen Art zu binden (einschliesslich der Abgabe einer Erklärung oder Garantie, der Übernahme einer Verpflichtung oder Haftung und der Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis).

24. Nichtübertragung von Mitarbeitenden

- 24.1 Weder der Lieferant noch Iron Mountain gehen davon aus, dass Mitarbeiter des Lieferanten oder einer dritten Partei als Folge der Beendigung der Bereitstellung der Leistungen zu Iron Mountain überwechseln.
- 24.2 Wenn jedoch der Arbeitsvertrag einer oder mehrerer Personen, die vom Lieferanten oder einem Dritten angestellt sind, als Folge der im Rahmen des Vertrags erbrachten Leistungen als ursprünglich mit Iron Mountain abgeschlossen gilt, gelten die Bestimmungen der Klauseln 24.3 bis einschließlich 24.4.
- 24.3 Der Lieferant entschädigt Iron Mountain auf Verlangen für alle Kosten (einschliesslich Anwaltskosten), Forderungen, Verluste, Schäden und Verantwortlichkeiten, die für Iron Mountain in Verbindung mit der Übertragung oder vermeintlichen Übertragung einer Person vom Lieferanten oder von einem Dritten zu Iron Mountain anfallen.
- 24.4 Der Lieferant verpflichtet sich auch, Iron Mountain auf Verlangen vollständig für jegliche Handlungen oder Forderungen durch oder im Namen einer Person zu entschädigen, die durch die Nichteinhaltung der Informations- und Anhörungspflicht durch den Lieferanten oder Dritte im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen.
- 24.5 Iron Mountain kann nach eigenem Ermessen das Arbeitsverhältnis der betreffenden Person(en) kündigen, und der Lieferant verpflichtet sich, Iron Mountain auf Verlangen in vollem Umfang von allen Verbindlichkeiten freizustellen, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis dieser Person(en) von dem Zeitpunkt an entstehen, an dem ihr Arbeitsverhältnis auf Iron Mountain übergeht, bis zu deren Beendigung und allen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dieser Beendigung.

25. Korruptionsbekämpfung

- 25.1 Der Lieferant:
- 25.1.1. muss alle geltenden Gesetze, Vorschriften, Verordnungen hinsichtlich der Verhinderung von Korruption, einschliesslich aber nicht ausschliesslich die entsprechenden Anforderungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0) und des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (SR 241) einhalten;
 - 25.1.2. beteiligt sich an keinen Handlungen, Praktiken oder Verhaltensweisen, die gemäss dem Schweizer Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0) und dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (SR 241) eine Straftat darstellen, sollte eine solche Handlung, Tätigkeit oder Verhalten in der Schweiz ausgeführt werden;
 - 25.1.3. erfüllt die Richtlinien von Iron Mountain zur Verhinderung von Korruption (auf Anfrage verfügbar), die von Iron Mountain von Zeit zu Zeit aktualisiert werden (massgebliche Richtlinien);

- 25.1.4. hat und hält während der gesamten Dauer dieser Vereinbarung seine eigenen Richtlinien und Verfahren aufrecht, einschliesslich angemessene Verfahren in Rahmen des Schweizer Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0) und des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (SR 241), um die Einhaltung aller entsprechenden Anforderungen, entsprechenden Richtlinien und Klauseln 25.1.2 sicherzustellen, und wird sie gegebenenfalls durchsetzen;
 - 25.1.5. informiert Iron Mountain umgehend über jegliche Anfragen oder Forderungen nach unzulässigen finanziellen oder sonstigen Vorteilen jeglicher Art, die der Lieferant im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung erhält;
 - 25.1.6. benachrichtigt Iron Mountain umgehend schriftlich, falls ein auswärtiger Beamter Führungskraft oder Angestellter des Lieferanten wird oder ein direktes oder indirektes Interesse am Lieferanten entwickelt, und der Lieferant garantiert, dass er keine auswärtigen Beamten als Führungskräfte, Angestellte oder direkte oder indirekte Besitzer zum Datum dieser Vereinbarung hat;
 - 25.1.7. bescheinigt Iron Mountain schriftlich und mit der Unterschrift einer Führungskraft des Lieferanten innerhalb von drei (3) Monaten ab dem Datum der Vereinbarung und danach jährlich, dass der Lieferant und alle gemäss Klausel 25.2 mit ihm verbundenen Personen die Klausel zur Korruptionsbekämpfung einhalten. Der Lieferant hat solche sachdienlichen Nachweise der Einhaltung zu erbringen, die Iron Mountain auf angemessene Weise anfordern kann.
- 25.2 Der Lieferant stellt sicher, dass alle mit dem Lieferanten assoziierten Personen, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung Leistungen erbringen oder Waren bereitstellen, dies auf der Basis eines schriftlichen Vertrags tun, der diesen Personen gleichwertige Bedingungen auferlegt und sichert, wie diejenigen, die dem Lieferanten in dieser Klausel 25 («Relevante Bedingungen») auferlegt werden. Der Lieferant ist für die Beachtung und Durchführung der relevanten Bedingungen durch diese Personen verantwortlich und haftet gegenüber Iron Mountain unmittelbar für jegliche Verletzungen relevanter Bedingungen durch diese Personen.
- 25.3 Im Sinne dieser Klausel 25 wird die Bedeutung angemessener Vorgehensweisen und auswärtiger Beamter und der Frage, ob eine Person mit einer anderen verbunden ist, gemäss dem Schweizer Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0) und dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (SR 241) festgelegt. Im Sinne von Klausel 25 umfasst eine mit dem Lieferanten verbundene Person insbesondere jegliche Subunternehmer des Lieferanten.

26. Geltendes Recht und Streitschlichtung

- 26.1 Der Vertrag und alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit ihm oder seinem Gegenstand oder seiner Entstehung ergeben (einschließlich ausservertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), unterliegen dem Schweizer Recht und sind nach diesem auszulegen. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (Convention on the International Sales of Goods, CISG) gelten nicht.
- 26.2 Die Parteien vereinbaren unwiderruflich, dass die ausschliessliche Zuständigkeit für alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seinem Gegenstand oder seiner Entstehung ergeben (einschliesslich ausservertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), bei den Gerichten von Zürich liegen.
- 26.3 Falls ein Streitfall durch oder in Verbindung mit der Vereinbarung entsteht, treffen sich der für die Bereitstellung der Waren und Leistungen zuständige Kundenbetreuer des Lieferanten und der Manager von Iron Mountain in gutem Glauben innerhalb von zehn (10) Tagen nach einer schriftlichen Anfrage einer der Parteien an die andere, welche die Details zur Art des fraglichen Streitfalls enthält, um den Streitfall zu lösen.
- 26.4 Falls der Streitfall bei diesem Treffen nicht gelöst wird, versuchen die Parteien ihn durch Mediation gemäss dem CEDR-Modell für Mediationsverfahren und dem Art. 213 et seq. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272) beizulegen. Soweit nicht anderweitig zwischen den Parteien vereinbart, wird der Mediator durch die CEDR ernannt. Für die Einleitung der Mediation muss eine Partei die andere Partei schriftlich (ADR-Mitteilung) benachrichtigen und eine Mediation beantragen. Eine Kopie des Antrags wird an CEDR-Solve geschickt. Die Mediation beginnt spätestens achtundzwanzig (28) Tage nach dem Datum der ADR-Mitteilung.
- 26.5 Keine Partei darf ein Gerichtsverfahren in Bezug auf einen aus der Vereinbarung erwachsenen Streitfall eröffnen, bevor versucht wurde, den Streitfall durch Mediation beizulegen, und entweder die Mediation beendet wurde oder die andere Partei

an der Mediation nicht teilgenommen hat, sofern das Recht auf Eröffnung eines Verfahrens nicht durch eine Verzögerung beeinträchtigt wird.

27. Verschiedenes

- 27.1 Zeit ist ein wesentlicher Faktor. Zeit ist ein wesentlicher Faktor für die Bereitstellung der Güter oder Dienstleistungen in dieser Vereinbarung.
- 27.2 Fortbestand. Die Bedingungen, Bestimmungen, Angaben und Garantien bestehen nach der Lieferung der Güter und Dienstleistungen und Zahlung von Gebühren und Kosten fort.
- 27.3 Zusätze. Zusätze zu dieser Vereinbarung oder Veränderungen an dieser Vereinbarung haben lediglich Wirkung in schriftlicher Form und bedürfen der Unterschrift einer autorisierten Vertretung der Partei, gegen welche die Geltendmachung angestrebt wird.
- 27.4 Vollständigkeit. Diese Vereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzt alle früheren Vereinbarungen, Zusicherungen und Verpflichtungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand.
- 27.5 Verzicht. Auf Bedingungen oder Bestimmungen kann nur in schriftlicher Form verzichtet werden, und spezifische Verzichte bei Verstössen oder Nichterfüllung stellen keinen Verzicht auf andere Verstösse oder Nichterfüllungen dar.
- 27.6 Übertragung. Der Lieferant darf diese Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Iron Mountain weder ganz noch teilweise abtreten oder weitervergeben. Iron Mountain darf diese Vereinbarung in Gänze oder in Teilen an eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen weiterleiten.
- 27.7 Freisetzung von Sicherheiten. Alle Güter und Dienstleistungen, die unter dieser Vereinbarung ausgeführt werden, sind frei von Sicherheiten und Verschuldungen. Der Lieferant ist verpflichtet, vor der Schlusszahlung die von ihm und seinen Unterlieferanten ausgeführten Pfandrechte freizugeben.
- 27.8 Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung (oder ein Teil davon) von einem zuständigen Gericht für ungültig, illegal oder nicht durchsetzbar befunden werden, so wird diese Bestimmung (oder ein Teil davon), soweit erforderlich, nicht als Teil der Vereinbarung angesehen und die Rechtmässigkeit, Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen der Vereinbarung bleibt davon unberührt. Soweit gesetzlich zulässig, gelten diese Bestimmungen als durch gültige, rechtliche und durchsetzbare Bestimmungen ersetzt, deren Funktion und Wirkung den Bestimmungen, die sie ersetzen, möglichst ähnlich sind. Die Bestimmung oder ein Teil davon wird geändert, um die Rechtsgültigkeit der Bestimmung herzustellen. Der Rest der Vereinbarung bleibt vollständig in Kraft.
- 27.9 Rechte Dritter. Eine Person, die nicht Vertragspartei ist, hat keine Rechte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag.
- 27.10 Vertragsgesamtheit. Die Vereinbarung und alle darin genannten Dokumente stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzen und löschen alle früheren Entwürfe, Vereinbarungen, Absprachen oder Vereinbarungen zwischen ihnen, ob schriftlich oder mündlich, in Bezug auf den Vertragsgegenstand.
- 27.11 Kein Teil dieser Vereinbarung beschränkt oder schliesst Haftung für Betrug aus.
- 27.12 Werbung. Der Lieferant stimmt zu, weder den Namen noch Warenzeichen oder Logos von Iron Mountain auf seinen Internetseiten oder in Werbematerialien für Dritte zu verwenden, weder direkte noch indirekte Links zwischen den Internetauftritten des Lieferanten und den Internetseiten von Iron Mountain herzustellen und ohne das vorherige schriftliche Einverständnis von Iron Mountain keine Bezüge zu dem Lieferanten herzustellen. Der Lieferant verpflichtet sich, die vorherige schriftliche Zustimmung von Iron Mountain einzuholen, um Pressemitteilungen oder öffentliche Mitteilungen zu veröffentlichen, in denen Iron Mountain oder seine Aktivitäten, insbesondere die Existenz oder die Art der Vereinbarung mit dem Lieferanten, erwähnt werden.

